und 13½ Acker Wiesen mit 45¼ Acker Feld und 5 Acker Wiese, welche Grundstücke jedoch später wieder eingelöst worden sind.

L. M. und sein nächster Mitbelehnte, der preuß. Oberstwachtmeister und Kammerjunker Otto Maximilian v. E., schlossen 1739 einen Vertrag, nach welchem ersterer einwilligte, von dem in Gemeinschaft besitzenden Holzflecken im Steinthale und Kalbsbusche in Gehofener Flur den 3ten Theil an Otto Maxim. erb- und eigenthümlich abzutreten, wogegen dieser die anderen ⅔ dem Ludw. Maxim. ebenso erb- und eigenthümlich abtrat. Auch überließ L. M. an O. M. seinen Antheil an den jährl. sogenannten Rammelhühnern „so wegen Haltung des Rammelochsens und Hauerschweins gegeben werden müssen". Dabei wird auch der Schwester Ludwig Maximilian's Juliane Katharina als derzeit noch unverheirathet erwähnt. Der Vertrag sollte von dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld konfirmirt werden.

Am 19. Januar 1752 willigte der Ober-Aufseher v. Hopfgarten ein, daß das Teichdammgut mit Zubehör (Haus, Hof, Scheune Ställe, halbe Schäferei, 2 Hufen 15½ Acker Land, Wiesenwachs, Obst- und Grasgärten, Spann- und Handdienste, Erbzinsen, Gerichte, Lehen, Strafen 2c.), und dann noch 2 Hufen 6½ Acker Land, welche mütterliches Vermögen der Kinder des Oberstlieutenants Wolf Friedrich v. E. sind (vgl. den oben abgef. Erbrezeß v. 28. Okt. 1726), während jenes dem Wolf Friedrich gehört hat, auf 3 Jahre an Joh. Schartau verpachtet wird, und zwar für 470 Thlr. in Gold, davon 310 Thlr. für das väterliche und 160 Thlr. für das mütterliche zu rechnen seien. Das Pachtgeld ist zur Ebersteinischen Kreditmasse an das Ober-Aufseheramt in Eisleben zu zahlen. Der Pachter hat die Gebäude im Stande zu halten, das Land in Düngung zu erhalten, den Gerichtshalter zu salariren und trägt alle weltl. und geistl. Onera, auch hat er 400 Thlr. Kaution ohne Verzinsung derselben zu zahlen.

Karl Friedrich auf Zörbitz und Gehofen,

geb. 17. Januar 1734 zu Schernhügel (?) bei Weißenfels, † 28. Juni 1803 in dem Hause zur Goldenen Kugel zu Karlsbad (des 1758 † Ludw. Maxim. v. E. und der 1749 † Christiane Charlotte geb. v. Neitschütz einziger Sohn), Herr des im Amte Weißenfels gelegenen amtsässigen Ritterguts Zörbitz und des Teichdammgutes zu Gehofen, kursächs. Rittmeister und einige Jahre lang (bis 1796) herzl. sachs.-meining. Geheimer Rath. — 1741, 1761 kursächs. Lieut. im Prinz. Karl'schen Drag.-Regt.

Verm. 1793 mit des Schloßhauptmanns v. Löbel zu Meiningen Tochter, von welcher er jedoch schon nach etwa zwei Jahren geschieden wurde.

Karl Friedrich stand 24 Jahre lang in kursächs. Kriegsdiensten, in welchen er viele Wunden vor dem Feinde erhalten hatte. Am 6. Juli 1779 wurde er als Capitain bei dem Reg. Kurland Chevaulégers verabschiedet, weil er selbst mit 4 Mann und 14 Pferden den kaiserl. Husaren bei Löbau in die Hände gefallen, am 3. Juli 1778 in Gefangenschaft gerathen war und man ihn beschuldigt hatte, diesen Schaden nur dadurch verursacht zu haben, daß er eine ihm gegebene Ordre überschritten hätte.

Am 1. Nov. 1760 gab die Schwester Karl Friedrich's von Eberstein, damals Lieutenants bei des Herzogs von Kurland Dragoner-Regiment, eine Offizier-Montirung nebst Schabracke und anderem Zubehör in Budisin auf die Post zur Weiterbeförderung nach Lützen. Diese Montirungsstücke gingen aber auf der Post zwischen Budisin und Dresden verloren. Eberstein verlangte als Ersatz dafür 27 Dukaten und 5 Kaisergroschen und ersuchte am 20. Juli 1761 (als er sich im Postirungs-Quartier Hartmannsdorf bei Frauenstein befand) die Postbehörde, dieses Geld an seine damals noch unverheirathete Schwester Christiane Amalie von Eberstein nach Götewitz zu senden. Das geschah aber nicht, und weil Eberstein sich längere Zeit auf seinem Gute in Thüringen aufgehalten, so hatte er keine Gelegenheit gehabt, mit dem Ober-Postmeister dieserwegen zu verhandeln. Trotzdem er darauf letzteren mittels Schreibens d. d. Ober-Garnsdorf bei Mitweida, den 9. Mai 1762 an dessen Versprechen, ihm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Geld für die verloren gegangenen Sachen bei erster Gelegenheit auszahlen zu lassen, erinnerte, so wurden ihm, dem Lieut. unter des Herz. Karl Chevauxlégers-Reg., auf allergnädigsten Befehl v. 3. März 1763 erst am 7. April ej. ai. zu Budisin 60 Thlr. dafür eingehändigt.

Karl Friedrich's v. E. Schwester, **Christiane Amalie v. Eberstein** zu Götewitz, schrieb am 3. Juni 1761 an den Postmeister zu . . . .

Wohledler ꝛc. Herr Posthalter! Ich kann wohl sagen, daß es mich sehr wundert, daß das Paket an meinen Bruder, so in Budisin auf die Post gegeben, noch ehe es Dresden erlanget, verloren gangen ist. Was nun aber den Werth anlanget, so weiß ich ihn nicht gewiß zu bestimmen, aber die Stücke, so darinnen sind, bestehen in einer rothen Eschabrake, stark mit Gold bordirt, und und einer dergleichen Weste, und einer grünen Montur mit rothen Aufschlägen und mit Gold gestickten Schleifen. Mein Bruder, welcher sich bei dem Regiment Herzog von Kurland Hoheiten befindet, hat mir die Besorgung zwar aufgetragen, weil sein Dienst ihm jetzt nicht erlaubt, sich darnach zu erkundigen; weil aber jetzt die 4 sächsischen Regimenter, soviel mir wissend, in der Ober-Lausitz stehen, so dürfte wohl das Beste sein, daß das Leipziger Postamt sich nach dem Werth bei ihm selbst schriftlich befragte, denn der Verlust ist so groß, daß es wohl einer genauen Untersuchung bedarf. Es ist weiter kein Eberstein dabei, als mein Bruder. Ich wollte es ihm gern selbst schreiben, wenn nur wüßte, wo den Brief zuschicken sollte, daß er richtig fortkäme. Übrigens bitte nur so gütig zu sein und ferner in dieser Sache etwas Sorge zu tragen. Ich verlasse mich auf Ihnen (Sie) und werde davon jederzeit mit Erkenntlichkeit sein Dero Dienerin d'Eberstein.

Götewitz, 3. Juni 1761.

P. S. Der Frau Liebste und Jungfer Töchtern bitte mein Compliment zu machen.

Im Jahre 1772 verglich sich Karl Friedrich vor dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld mit seinen Gläubigern und brachte dadurch den Teichdamm wieder an sich, auch wurde die Sequestration dieses Gutes am 3. Dez. 1772 aufgehoben, nachdem die Stiftskanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger nachträglich noch 300 Thlr. mehr erhalten hatte.

Am 14. Sept. 1772 erschienen an der Gerichtsstelle zu Zörbitz der Lieutenant Karl Friedrich v. Eberstein und dessen Schwester Frln. Christiana Amalia v. Eberstein cum. Curat. const. Hauptmann Hans Gottlob v. Neitschütz, wo der Lieut. v. E. vorbrachte, daß, weil ihm seine Schwester ihren Antheil an der in Gehofischer und Ritteburger Flur gelegenen Länderei und Wiesen heute abgetreten hätte, so wollte er derselben jährlich so lange er lebte 40 Thlr. zu Martini jeden Jahres überschicken, und sollte die Bezahlung dieser 40 Thlr. zu Martini 1773 ihren Anfang nehmen*).

Am 22. Juli 1774 verpachtete der damalige kursächs. Lieutenant beim Herzog Karlischen Chev.-Leg.-Reg. sein Rittergut zu Gehofen, der Teichdamm genannt, nebst Zubehör (237 Acker [8 Hufen weniger $1\frac{1}{2}$ Acker] freies Ritterland, $42\frac{3}{4}$ A. Wiesen ꝛc.) an Johann Nikolaus Brauer aus Kutzleben von Jakobi 1774 bis Jakobi 1780, und zwar pro 1774 für 300, pro 75 für 300, pro 76 für 380, pro 77 für 500, pro 78 für 500 und pro 79 für 500 Thlr., im Ganzen für 2480 Thlr. Pachtgeld. Bedungen war dabei, daß Brauer auf Wechsel eine Kaution von 400 Thlrn. (250 Thlr. vor der Übergabe und 150 Thlr. den Tag Michaelis 1774) zahlen sollte. — Zu dem Teichdamme gehörte ein großer reiner Teich von ca. 2 Ackern, der aus dem Mühlgraben das Wasser erhielt; ein Damm an demselben, welcher statt eines Gartens diente; ein großer Baum- und Grasegarten daran, der gänzlich mit Obstbäumen besetzt war außer dem Grätzgarten von $1\frac{1}{2}$ A.; ein großer etwas verwachsener Teich von 2 Ackern, der auch das Wasser aus dem Mühlgraben bekam; ein Damm an

*) Durch Quittung d. d. Hubertusburg, den 2. Juli 1799 bescheinigt Christ Am. verw Preuß geb. Freiin v. Eberstein, daß sie von ihrem Bruder Baron Karl Friedrich v. Eberstein abschläglich auf die ihr rückständigen Zinsen folgende Posten erhalten habe, als 40 Thlr. 12 Gr den 4 April 1799 und 50 Thlr. den 16. Mai 1799. Ferner bekennt die verw. Frau v. Preuß, daß sie von dem Domherrn und Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Leipzig, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Stetteritz und Zörbitz D. Gottfried Bauer zu Leipzig 150 Thlr. für Rechnung ihres Bruders, des kursächs. Hauptmanns Karl Friedrich Baron v. Ebersteins, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Gehofen, in Abschlag der ihr von letzterm im Rückstande verbliebenen Termingelder und Zinsen erhalten habe unter Rückhändigung der Assignation ihres Bruders d. d. Gehofen 1. August 1800.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demselben, gleich obigem und ein großer mit vielen tragbaren Obstbäumen besetzter Baum- und Grasegarten; auch Geld- und Federzinsen, Geschoß und Dienstgeld, Michaels- und Fastnachtshühner, Getreidezinsen, Spann-, Pflug- und Handdienste, Triftgeld von 400 Stück Schafen, 15 bis 20 Stück Rindvieh 2c.

Da Brauer die bedungene Kaution zu der festgesetzten Zeit nicht ganz gezahlt hatte, so verklagte ihn der Verpächter auf Zahlung, erhielt aber solche nicht, und daher ließ er den Pächter 1776 aus der Pachtung setzen. Brauer's Erben erhoben nach des Verpächters Tode 1804 Klage wegen Beschädigung deshalb und machten geltend, daß der v. Eberstein während der Pachtzeit ihres Vaters 2 Jahre lang die Schäferei und 13 Acker nicht zur Nutzung übergeben habe, und Ähnliches, z. B. für Meliorirung vieler Lehden sei noch Entschädigung zu zahlen — zusammen betrug ihre Forderung 1018 Thlr. — dies sei dem Verpächter damals auch mitgetheilt worden, im Prozesse darüber sei aber dem 2c. Brauer aufgegeben worden, das Gut zu räumen, doch unbeschadet seiner Ansprüche. Nachdem Brauer gestorben, hätten dessen Erben den Hauptmann v. Eberstein öfters erinnert, diese Angelegenheit gütlich beizulegen. Darüber war der Hauptmann auch gestorben. Die Brauer'schen Erben hatten sich nun an den Stadtschreiber und Advokaten Joh. Christian Ernst zu Wiehe, als Vormund der Pflegetochter und Allodialerbin des Hauptmanns v. E., Demoiselle Ch. A. Ertzbach in Gehofen, gewendet. Die Brauer'sche Forderung mit Zinsen war nun auf 1500 Thlr. gestiegen. Brauer's Erben lebten damals in Gehofen und bestanden in: Joh. Friedr. Brauer, Christiane Sophie Maltritz geb. Brauer und Viktorine Helene Brauer verehl. Große. Ende 1805 war dieser Prozeß, der in Eisleben geführt wurde, noch nicht entschieden. Wie er geendet hat, darüber fehlen die bestimmten Nachrichten. Andeutungen finden sich, daß derselbe durch Vergleich geendet hat mit geringem Verluste für die Verklagten.

Im Jahre 1790 hatte Karl Friedrich v. E. als Kläger einen Prozeß mit Otto Christoph von Eberstein u. Konf. (den Besitzern des Hackenhofes) als Verklagten. Gegenstand des Prozesses war eine Schäferei in Gehofen, welche ihre Vorfahren gemeinschaftlich besessen hatten und welche bereits seit 1718 an Einen Schäfer verpachtet gewesen war; seitdem hatte jeder Theil die Hälfte des Pachtgeldes erhalten. Während der Sequestration war die Schäferei so eingegangen, daß nur die Mauern noch sichtbar waren. Bestritten wird, daß der Teichdamm, wozu die halbe Schäferei gehören soll, ein Rittergut nicht sei, es sei nicht nöthig, eine neue Schäferei zu bauen, eine Theilung der Schäferei sei überhaupt nicht möglich. — Kläger wollte eine eigene Schäferei auf seinem Teichdamm bauen, der Verklagte behauptete aber, die Nutzung ganz allein gehabt zu haben.

Als zum Teichdamme gehörig wird 1792 angegeben: 1) eine halbe Schäferei; 2) die Schützenhufe; 3) 25 Acker Holz im Steinthale oder am Kalbsbusche mit 16 Acker Feld und das olim Bohne'sche jetzt Rallische Anspännergut mit Zinsen und Diensten, desgl. die auf Hessens Hause haftenden, nach diesem zum Prätorischen Gute gezogenen Zinsen und Dienste, item 2 Acker Land in der Gebind; 4) 60 Acker Holz im vordersten Bärenthale, am Pfarrholze und dem „gewesenen Gemeindeberge"; 5) 3 Hufen Land und 13½ Acker Wiese.

Durch Verleitung seines ihm gehässigen Vetters Otto Christoph v. Eberstein (dessen Vater Otto Maximilian der Bruder von Karl Friedrich's v. E. Großvater Wolf Friedrich v. E. war) war Karl Friedrich v. E. von einem gewissen Meyer, der seine Glaser-Profession aufgegeben und sich dem Trunke ergeben hatte, und von dem Gerichtsdiener Freytag zu Gehofen auf mehrfache Art gemißhandelt und gereizt worden. Dies hatte ihn „in der einfältigen Meinung, sich dadurch Ruhe zu verschaffen", verleitet, in Drohungen auszubrechen und, als Freytag einen seiner Jäger geschlagen, hinter dessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, zu schießen. Darüber war er, Karl Friedrich v. E., der nie die Absicht gehabt, jemanden zu verletzen oder wohl gar zu töten, in Untersuchung gekommen und durch die eingeholte Sentenz zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 204. **Schreiben des Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich August d. d. Zörbitz, den 10. Aug. 1795.**

Durchlauchtigster Kurfürst ꝛc.! Ew. Kurfürstl. Durchlaucht geruhen, der äußersten Wehmuth eines vor Noth, Jammer und Elend ohne Maße fast kraftlos darniederliegenden alten abgelebten Mannes einen einzigen Augenblick gnädigst zu widmen.

Der Hauptmann Otto Christoph von Eberstein, ein Mitbesitzer des Domhofes zu Gehofen und naher Verwandter von mir, hat mich nicht nur, ohne daß ich ihm dazu die mindeste Veranlassung gegeben, von jeher auf das Äußerste verfolget, sondern auch, wie die von dem Amte Artern ergangenen Kommissions-Akten bezeugen, mich auf mannigfaltige Art ins Unglück und Verderben zu stürzen sich angelegen sein lassen. Nicht genug, daß er mich mit meiner leiblichen Schwester, der verehelichten Hauptmann von Preuß, durch schriftliche Verleumdungen zu entzweien suchte, so gelang es ihm auch, einige weder Ehre noch Schande kennende Menschen zu verleiten, mich auf die unzulässigste Art zu beeinträchtigen und zu insultiren.

Diese zu Ausführung seines gegen mich unternommenen schändlichen Plans ausersehenen Personen waren ein seine Profession verlassener Glaser, der sich Meyer nennt, und ein Gerichtsdiener Namens Freytag, welche beide in Hinsicht der glaubwürdigen Zeugnisse sub A u. B allerdings fähig waren, des beregten Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein verabscheuungswürdige Absichten gegen mich in Erfüllung zu bringen.

Diese Art Menschen, und zwar der eine, namentlich Meyer, mußte in meiner Abwesenheit mir einen, weder Menschen noch Vieh schadhaften Hund mit Lebensgefahr meiner Haushälterin totschießen, und der andere, als Freytag, mußte meinen Enken, Pomnitz genannt, mißhandeln, ihn aus meinem Bezirke, wo ihm keine Gerichtsbarkeit zustund, holen und arretiren; dessen Eheweib hingegen unterstund sich, ganz ohne ihr gegebene Ursache mich ꝛc. zu lästern und zu schimpfen. Ferner wurde meinen damalen habenden Jägern allenthalben aufgepaßt, sogar der eine davon auf öffentlicher Straße angefallen, gesteinigt und beschädigt. Und abgesehen ich mich über dies Verfahren beschwerete, so bewirkte ein solches doch keine Ruhe, vielmehr verstärkte bemeldter Hauptmann Otto Christoph von Eberstein Meyern nebst Freytagen in ihrem Betragen inmaßen er verbot, daß sich niemand zur Vernehmung bei der Kommission zu Artern stellen sollte, und veranlaßte dadurch, daß neue Mißhandlungen und Kränkungen gegen mich unternommen wurden, in Betracht Meyer mich mit geladenen Pistolen verfolgte, mich mit einer auf mich gehaltenen Flinte wohl zwei Stunden im Felde herum jagte, mich von freien Stücken attaquirte und aufforderte, mit ihm zu kämpfen, endlich einen meiner Jäger auf öffentlicher Straße rücklings, heimlich, ohne Veranlassung mit einem Möhrenkarste dermaßen auf den Kopf schlug, daß er halbtot zur Erde sank und fast verzweifelte.

Diese Menschen versetzten mich in die traurigste Lage, und die mir als Menschen anklebenden Schwachheiten und Gebrechen verleiteten mich, daß ich in der einfältigen Meinung, Ruhe zu bekommen, in Drohungen ausbrach, welche hauptsächlich darinnen bestunden, daß ich mich zu äußern gewagt, daß wenn Meyer Pulver riechen könnte, er herauskommen möchte, ingleichen, daß ich ihm nachstellen lassen wollte, endlich daß ich, als Freytag einen meiner Jäger geschlagen, hinter dessen Ehefrau, obgleich nur seitwärts, geschossen, hierdurch aber mich als einen gefährlichen Menschen gezeiget dergestalt, daß ich darüber in Untersuchung gekommen und nun durch die eingeholte Sentenz zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilet worden bin.

Unglücklicher Zeitpunkt! bei welchem ich durch schändliche Gefährde eines meiner nächsten Verwandten, des Hauptmanns Otto Christoph von Eberstein, in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Elend verfallen mußte; und ob ich schon zu den auf meiner Seite begangenen Vergehungen gereizet worden, ich auch, wie Gott allein bewußt ꝛc., niemalen gesonnen gewesen, jemanden zu verletzen oder zu töten, so erkenne ich doch nun deutlich, daß leider meine Handlungen unerlaubt gewesen und daher strafbar sind.

Aber ach, gnädigster Landesvater! soll ich die wenigen Tage, die ich vermöge meines hohen Alters und damit verknüpften Schwäche etwan noch zu leben habe, so jämmerlich enden und meinen Tod in einem fürchterlichen Zuchthause finden? Gewiß ist es, daß ich ihn bei so baufälliger Hütte meines abgelebten Leibes vor Erschrecken und Entsetzen darinnen finden würde, wenn ich solches auch nur einen einzigen Augenblick betreten sollte.

Bejammerns-, beweinenswürdigster Zustand für mich alten abgelebten Mann, der fast vier Jahre unstät und flüchtig sein und das Seine verlassen müssen, auch nach dem Atteste sub E schon über ein halbes Jahr den eingeschränktesten und härtesten Arrest ertragen und noch erleidet, und hierdurch nicht nur den größten Verlust an seiner Ehre und Gesundheit, sondern auch an seinem Vermögen erlitten hat*).

Durchlauchtigster Kurfürst ꝛc.! sollten alle diese ꝛc. angeführten Umstände nicht fähig sein, Gnade und Erbarmen zu erregen? Ach! ich ꝛc. bitte mich meine wenigen Tage des Lebens nicht auf eine so erbärmliche Art beschließen zu lassen ꝛc. ꝛc. und flehe ꝛc. um die höchste Gnade, Ew. Kurfürstl. Durchl. wollen die mir zuerkannte, sowohl mich als meine alte angesehene Familie beschimpfende Zuchthausstrafe in eine leidliche gnädigst zu bestimmende Geldbuße ꝛc. zu verwandeln, oder daferne mein Vergehen für so groß geachtet würde, daß diesem meinem ꝛc. Gesuche gnädigst zu deferiren bedenklich fallen sollte, solche doch wenigstens zu verkürzen und mir sodann die, auch andern meines Standes widerfahrende höchste Gnade, daß ich die mir zuerkannte Strafe auf der Festung Königstein verbüßen dürfe, angedeihen zu lassen ꝛc. gnädigst geruhen. Bußfertige Sünder nimmt Gott zu Gnaden an ꝛc. Dieser Grund und ꝛc. daß doch niemand von mir beschädiget, ich aber zu denen ausgestoßenen Drohungen durch niedrige weit unter meinem Stande stehende Menschen gereizet worden, versichert auch mir gnädigste Erhörung meines ꝛc. Flehens ꝛc. Ew. Kurfürstl. Durchlaucht unterthänigst treugehorsamster **Karl Friedrich Bar. von Eberstein.**

Zörbitz, 10. Aug. 1795.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten ꝛc. **Friedrich August** Herzogen zu Sachsen ꝛc. und Kurfürsten ꝛc.

Auf Befehl des Kurfürsten erforderte nun sein Geheimes Consilium (Friedrich Ludwig Wurmb, Otto Ferdinand Graf von Löben, George Wilhelm Graf von Hopfgarten und Christoph Gottlob von Burgsdorf) über die Bewandtnis der gegen Karl Friedrich v. Eberstein bei dem Amte Artern geführten Untersuchung von der Landes-Regierung Bericht und überreichte, nachdem letzterer eingegangen war, dem Kurfürsten „unterthänigsten Vortrag" d. d. 24. Okt. 1795. Darin sagen die Geheimen Räthe:

Es bestehen nämlich diejenigen Vergehungen, derenthalben dem von Eberstein obige Strafe zuerkannt worden ist, hauptsächlich in den theils von dem Gerichtsdiener der Ebersteinischen Hackenhofs-Gerichte zu Gehofen Freytag, theils vom Glaser Meyer daselbst gegen ihn denunzirten Drohungen und auf Selbsthülfe und Selbstrache abgezielt habenden Thathandlungen.

*) Noch vor Eingang des ersten Urthels hat K. F. v. E. von Gehofen sich entfernt gehabt und sich meistentheils außerhalb Landes aufgehalten, jedoch ist er, nachdem dessen Mandatarius mit dem Suchen um ein sicheres Geleit abgewiesen worden und von seinem Aufenthalte auf dem ihm gehörigen Gute Zörbitz unter dem Amte Weißenfels Anzeige geschehen, am 25. Januar 1795 zum Arrest gebracht worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Über oben bemeldtes Gesuch des K. F. v. E. äußerte die Landes-Regierung ihr Gutachten dahin: wie zwar in Rücksicht, daß durch die vom Supplikanten zu Schulden gebrachten Vergehungen ꝛc., wenn auch gleich dessen Vorgeben, daß er dabei die Absicht, jemanden zu töten, nicht gehabt habe, nicht unwahrscheinlich sei, dennoch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gar sehr gestört worden, dessen Suchen um Verwandlung der zuerkannten Zuchthausstrafe in eine Geldbuße nicht statt zu geben, hingegen seiner ꝛc. Bitte, ihn nicht im Zuchthause, sondern auf der Festung Königstein detiniren zu lassen, in Rücksicht seines 62 Jahr ansteigenden Alters, seiner Geburt und Militär-Charge und weil er allerdings durch das Benehmen der übrigen in dieser Untersuchung befangenen Personen, welchen insgesamt ebenfalls Strafen zuerkannt worden, verschiedentlich gereizt worden sei, wohl zu deferiren, die Dauer seines Arrestes aber nach seinem Betragen während desselben und der hiernach zu beurtheilenden Wahrscheinlichkeit, daß er sich nach seiner Dimission ruhig und gebührend betragen werde, zu bestimmen sein möchte.

So ist auch nicht zu leugnen, daß derselbe durch die zwischen ihm und dem Hauptmann Otto Christoph von Eberstein, dem auch ꝛc. seiner Ungebürnisse halber 30 Thlr. Strafe zuerkannt worden sind, obgewalteten Mißhelligkeiten und Erbitterung, und die von des letztern Leuten und Unterthanen ihm widerfahrenen Beleidigungen sehr aufgebracht und nach seiner Gemüthslage und mangelhaften Einsicht zur Selbsthülfe gereizet worden.

B. S. Creuziger referirt unterm 14. Nov. 1795 dem Kurfürsten (Bl. 36 der unten angef. Akten): „Dafern Ihro Kursl. Dchl. den in dem gegenwärtigen Vortrage (d. d. 28. Okt., praes. 5. Nov. 1795) geschehenen ꝛc. Antrag, den von Eberstein statt der ihm zuerkannten Zuchthausstrafe auf der Festung Königstein detiniren zu lassen, zu genehmigen geruhen sollten: so ist ꝛc. zu gedenken, daß in ähnlicher Maße ao. 1774 der Kammerherr und Oberforstmeister von Kötteritz und ao. 1786 der Kammerherr und Oberforstmeister von Nostitz statt der ihnen zuerkannten resp. zweijähr. Gefängniß- und dreijähr. Zuchthausstrafe auf die Festung Königstein gebracht worden."

Am 20. Nov. 1795 verfügte K. Friedrich August v. Sachsen, daß Karl Friedrich von Eberstein auf die Festung Königstein zu dort zu verbüßendem Strafarrest, dessen Dauer er künftig zu bestimmen sich vorbehielt, gebracht werde. Und am 27. Mai 1796 entschied der Kurfürst, daß Eberstein nach sechsmonatlicher guter Führung wieder entlassen werden und vor weiteren Vergehungen gewarnt werden sollte.

Der Umstand, daß der damals schon ziemlich bejahrte und kranke Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein sich dadurch vor boshaften Menschen, welche ihn zu verschiedenen Malen auf das empfindlichste gereizt hatten, Ruhe zu verschaffen suchte, daß er gegen dieselben Drohungen ausstieß, welche nach den damals bestehenden Gesetzen mit unverhältnismäßig harter Strafe belegt waren, hatte außerdem noch eine sehr empfindliche Kränkung für ihn zur Folge. Der Herzog von Meiningen hatte ihm nämlich nach seiner Verheirathung mit einer Tochter des Schloßhauptmanns von Löbel zu Meiningen vor nicht ganz drei Jahren (1793) den Charakter als herzogl. Sachsen-Meiningischer Geheimer-Rath ertheilt. Sobald es nun in Meiningen bekannt wurde, daß er strafbarer Vergehungen wegen in eine förmliche Untersuchung gerathen sei, so hielt sich der Herzog dazu berechtigt, dieses Ehrenprädikat wieder zurückzunehmen, und beauftragte deshalb seine Geheimen Räthe, von K. F. v. Eberstein das diesfallsige Dekret abfordern und ihm zukommen zu lassen. Da sich Eberstein schon auf der Festung Königstein befand, so entledigten sich die meiningischen Geheimen Räthe ihres Auftrages dadurch, daß sie an die kursächs. Geheimen Räthe ein Schreiben d. d. 17. Nov. 1795 deshalb richteten. Als der unglückliche Eberstein von dem Verlangen des Herzogs in Kenntnis gesetzt wurde, erklärte er sich zur Herausgabe des Dekrets bereit; da er dasselbe aber auf seinem Gute liegen habe, so werde er es sofort nach seiner Entlassung aus dem Arreste nach Meiningen ausantworten.

Karl Friedrich v. E. war einer der Landerben des Oberstlieutenants v. Neitschütz und schloß in Gemäßheit Lehnreverses v. 8. Juli 1767 mit den Mitbelehnten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des ehemaligen Lehnbesitzers zu Zörbitz wegen Abtretung des Rittergutes Zörbitz 1791 einen Traditionsrezeß ab.

Wegen seines im Amtsbezirke Weißenfels gelegenen amtsässigen Gutes Zörbitz wurde der Hauptmann Karl Friedrich von Eberstein im Januar 1799 von den dortigen Amtsassen zum Deputirten des Landtages ernannt und dieserhalb mit Vollmacht versehen. Als sich Eberstein nun nach Dresden begeben hatte, um an den Sitzungen des Landtages theil zu nehmen, ließ ihn der Erbmarschall Graf Löser nicht zu, da Eberstein früher in Untersuchung befangen gewesen und er die ihm zuerkannte Strafe auf der Festung Königstein auch abgebüßt hätte. Deshalb richtete Eberstein, der hierauf nach Erfurt gereist war, an den Grafen Löser folgendes Schreiben:

Nr. 205.

Hochgeborner Herr Graf, höchstgeehrtester Herr Geheimder Rath und Erbmarschall! Es hat Ew. Excellenz gefallen, ohne Dieselben veranlasset zu haben, am 6. Januar a. c., als ich nebst den übrigen Herrn Ständen bei Hofe war, mich auf das äußerste zu beleidigen und meiner Ehre und Geburt einen Schandfleck dadurch suchen anzuhängen, daß Sie mir durch den Herrn von Raschau sagen ließen, ich könnte zum Landtage nicht admittiret werden. Da ich mir keiner schlechten Handlung bewußt war, welche mich von der Gesellschaft der Herrn Landstände trennen und mich als bevollmächtigter Deputirter auf dem Landtage zu erscheinen, ausschließen könnte: so schrieb ich an Dieselben und ersuchte Ew. Excellenz, mir eine Stunde zu bestimmen, wo ich die Ehre haben könnte, mich mit Denenselben hierüber zu vernehmen. Allein dieselben würdigten mich keiner Antwort, sondern mußte vielmehr von dem Herrn von Raschau erfahren, daß ich weder eine schriftliche noch mündliche Antwort erhalten würde. Dieses war also eine neue Beleidigung für mich; denn Ew. Excellenz seind schuldig und verbunden, jeden Kavalier zu sprechen, der Sie sprechen will, oder man muß ihm beweisen können, daß er Infamien begangen, welche ihn unwürdig darzu machen

Meine Wunden und Blessuren, so ich vor dem Feind erhalten, zeigen zur Genüge, daß ich nicht ein so schlechter Mann sein kann, wofür ich von Sie (Ihnen) gehalten zu werden scheine. Da nun meine Geburt und Stand dergleichen Beleidigung zu ertragen verbieten — und Sie selbst als Kavalier würden mich verabscheuen, wenn ich diese Beleidigung auf mir sitzen ließe —: so erkläre ich hierdurch, daß ich von Ew. Excellenz für diese mir zugefügte Beleidigung eine meiner Ehre, Geburt und Stande angemessene Satisfaktion und Genugthuung verlange. Ich hoffe nicht, daß Sie mein Anverlangen, damit ich mich nicht in eine unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehe, abschlagen werden. Ich erbitte mir Dero Entschließung und Antwort binnen 4 Wochen nach Erfurt aus, welche ich bis dahin da abwarten werde. Der ich mit vorzüglicher Hochachtung bin Ew. Excellenz gehorsamer Diener. **Karl Friedrich Bar. v. Eberstein.**

Erfurt, 26. Jan. 1799.

Die Folge dieses Schreibens war, daß es Graf Löser sofort zur Kenntnisnahme an das Geheime Consilium in Dresden gelangen ließ, und um Schutz gegen etwaige Beleidigungen und Gewaltthaten Eberstein's nachsuchte. Bereits am 14. Febr. 1799 wurde der Landesregierung aufgegeben, wegen Versicherung und Erlangung der Person des von Eberstein durch Requisition der Erfurter Behörde schleunige Veranstaltung zu treffen, und dann das Erforderliche zu verfügen, daß Eberstein nach geschehener gesetzmäßiger Untersuchung bestraft, auch der Erbmarschall vor allen Thathandlungen von Seiten Eberstein's sicher gestellt werde:

Nr. 106. **Unterthänigster Vortrag.**

In der hier abschriftlich anliegenden von den bei gegenwärtigem Landtage anwesenden vorsitzenden Kreisständen der Ritterschaft, ingleichen den Direktoren und resp. Kondirektoren des weiten Ausschusses und der allgemeinen Ritterschaft, so-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohl von den Deputirten der sieben Kreisstädte viritim unterschriebenen Schrift de dato 11. hujus ms. ist Ihro Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. angezeigt worden, daß unter den Ständen der Ritterschaft sich bei jetztigem Landtage Karl Friedrich von Eberstein als Deputirter der Weißenfelsischen Amtsassen gemeldet, der Erbmarschall Graf Löser aber denselben, weil ihm ꝛc. Zuchthausstrafe zuerkannt, solche auch von ihm in der Folge durch Festungsarrest verbüßt worden, in Gemäßheit des § 38 der Land- und Ausschußtags-Ordnung de ao. 1728 zu admittiren Bedenken getragen, worauf der von Eberstein ꝛc. zwar bald darauf wiederum abgereiset, nunmehro aber das ebenfalls angeschlossene Schreiben an den Erbmarschall erlassen und von ihm unter dem Vorwand, als ob seine Ehre durch die ihm versagte Admission zum Landtage verletzt worden sei, in dem Ton einer Ausforderung dieserhalb Genugthuung verlangt habe.

Wie nun die beim Landtage anwesenden Stände von Ritterschaft und Städten nach der in dieser Schrift enthaltenen Versicherung das von dem Erbmarschall in der Sache beobachtete Verfahren mit der Landtagsordnung übereinstimmend und ꝛc. ganz angemessen gefunden, auch daher Ihro Kurfürstl. Durchl. ꝛc. gebeten worden, solche Anordnung treffen zu lassen, daß der Erbmarschall vor den weiteren Beleidigungen des von Eberstein auf immer ꝛc. sicher gestellt werde: also hat das Geheime Consilium, da die Absicht des von Eberstein, sich gegen den Erbmarschall wegen der von diesem vermeintlich erlittenen Beleidigung durch unerlaubte Selbsthülfe Genugthuung zu verschaffen, aus dessen Schreiben nicht zu verkennen ist, und den letztern gegen fernere Zunöthigung des von Eberstein auf wirksame Art sicher zu stellen, die Nothdurft erfordert, sofort an die Landesregierung das hier abschriftlich anliegende Rescript zu erlassen für nöthig befunden, jedoch zugleich Ihro Kurf. Dchl. von diesem Vorgange ꝛc. Anzeige zu thun sich pflichtschuldigst verbunden erachtet. Datum Dresden, den 14. Febr. 1799.

Friedrich Ludewig Wurmb. George Wilhelm Graf von Hopfgarten.
Christoph Gottlob von Burgsdorff.

Nr. 207. **Copia Rescripto an die Landesregierung d. d. Dresden 14. Febr. 1799.**

Uns ist im Namen der bei gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Stände von Ritterschaft und Städten Inhalts der kopeilichen Anfuge angezeigt worden, wasmaßen Karl Friedrich von Eberstein wegen der von Unserem wirklichen Geheimen Rath und Erbmarschall Grafen Löser ihm, weil er in Untersuchung befangen gewesen ꝛc., versagten Zulassung zu den Landtagssitzungen mittels des originaliter anliegenden Schreibens d. d. Erfurt, den 26. Januar 1799 von besagtem Grafen Löser Genugthuung zu verlangen, sich beigehen zu lassen.

Nachdem nun in denen durch sothanes Schreiben beschehenen Äußerungen des von Eberstein eine mit Drohung verbundene Provokation des Grafen Löser nicht zu verkennen ist, und überhaupt das Beginnen des von Eberstein, da der Erbmarschall ihm die Weisung, daß er zu den Landtags-Sessionen nicht zugelassen werden könne, Amts halber ertheilen lassen, um so mehr Ahndung verdient: so begehren Wir an euch ꝛc., ihr wollet wegen Versicherung und Erlangung der Person des von Eberstein durch Requisition der Behörde dessen angegebenen gegenwärtigen Aufenthalts, oder, wenn er letztern inmittelst verändert haben sollte, auf andere gesetzmäßige Art schleunige Veranstaltung treffen, sodann aber, daß das von selbigem zu Schulden gebrachte Benehmen untersucht und geahndet und zugleich der Erbmarschall vor allen ꝛc. Thathandlungen desselben ꝛc. sicher gestellt werde, das Erforderliche verfügen ꝛc. **Wurmb.**

Nachdem nun Karl Friedrich v. Eberstein aus Gehofen auf höchsten Befehl am 5. März 1799 durch ein Husaren-Kommando zu Erfurt arretirt und hiervon das Kreisamt in Tenstedt benachrichtigt worden war, ließ sich der Kreisbeamte von dem zu Tenstedt kommandirenden Major von Klüchtzner 2 Unteroffiziere zur Verfügung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellen und den v. Eberstein in Begleitung der letztern durch einen Kreisamts-Aktuar abholen. Der Kreisbeamte hatte mit Hrn. v. Klüchtzner verabredet, den Hauptmann v. Eberstein gleich einem adeligen Wechsel-Arrestanten in sichern, aber leidlichen Gewahrsam zu bringen. Als der Arrestant am 6. März nachmittags 2 Uhr unter der angeordneten Bedeckung richtig in Tenstedt eingetroffen war, wurde derselbe in dem Gasthofe zum Adler untergebracht, woselbst er ebenfalls auf Requisition mehrgedachten Kreisamts täglich durch einen Unteroffizier und 3 Gemeine bewacht wurde. Diesen Vorfall meldete unterm 8. März 1799 der Oberstlieut. Rudolf Christian Friedr. v. Glafey zu Laugensalza dem Generallieut. v. Lindt. Nach einiger Zeit wurde Eberstein zwar wieder auf freien Fuß gesetzt, ihm aber zuvor das Versprechen abgenommen, sich auf Verlangen wieder zu stellen. Zugleich wurde die Untersuchung gegen ihn bei dem Schöppenstuhle zu Leipzig wegen eines an den Erbmarschall Grafen v. Löser abgelassenen bedrohlichen auf Satisfaktion gerichteten Briefs eingeleitet.

Die kurfürstl. Schöppen zu Leipzig sprachen für Recht, daß Karl Friedr. v. Eberstein zwei Jahre lang mit Gefängnis zu bestrafen, und das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod zu unterhalten, bei seiner Entlassung aber zu der eidlichen Zusage, daß er alle ꝛc. Drohungen ꝛc. gegen den Erbmarschall Karl August Grafen Löser ꝛc. sich enthalten wolle, anzuhalten ist und endlich alle in dieser Untersuchungssache aufgelaufenen Unkosten von ihm einzubringen sind (eingek. 3. Juli, exp. 17. Aug., abg. 20. Aug. 1799).

Am 17. Sept. 1799 wurde Befehl gegeben, den K. F. v. Eberstein wieder zur Haft zu bringen. Derselbe brachte zu seiner Rechtfertigung vor, „er habe die Absicht gehabt, ein Eingeständnis der Beleidigung und eine Bitte um Verzeihung zu erlangen, wäre aber keineswegs gemeint gewesen, den Erbmarschall zu einem Zweikampfe herauszufordern.“ Übrigens würde es ihm nie in den Sinn gekommen sein, auf dem letzten Landtage erscheinen zu wollen, wenn ihn nicht die Landstände des Weißenfelsischen Amtsbezirks, und besonders sein langjähriger Freund, der Kammerjunker v. Raschau, dazu aufgefordert gehabt hätten.

Auf Eberstein's eingelegte Appellation wurde die zweijährige in eine einjährige Gefängnisstrafe verwandelt, und nach des Grafen Löser Tod erkannten die Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg unterm 8. Januar 1802, daß der 67 Jahr alte Karl Friedrich von Eberstein mit der Gefängnisstrafe zu verschonen, ihm jedoch, daß er sich in dem erwähnten Briefe solcher zweideutigen Ausdrücke bedient, welche allerdings nach den Umständen als eine Provokation hätten ausgelegt werden können, und ihm die hierunter begangene große Unvorsichtigkeit alles Ernstes zu verweisen, derselbe auch zur Erstattung der Unkosten anzuhalten sei.

Wollte man an die Gräber der Toten klopfen und fragen, ob sie nochmals die Arbeit des Lebens, eines Geschäftes, dessen Ertrag nicht die Kosten deckt, abzuhaspeln wünschten, — sie würden wohl alle mit den Köpfen schütteln, ganz gewiß aber unser Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein.

Am 22. April 1799 verkaufte „Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein auf Zörbitz und Gehofen, herzgl. koburg.-meining. Geheimer Rath und kursächs. Hauptmann von der Cavalerie“ sein in dem Bezirke des Amts Weißenfels gelegenes, beim hohen Stifte Wurzen zu Lehen gehendes „amtsässiges Mannlehn-Rittergut Zorbitz“ an Herrn D. Heinrich Gottfried Bauern, des hohen Stifts zu Merseburg Capitularem, kurfürstl. sächs. Appellationsrath und Ordinarium“ für 25 000 Rthlr. Davon bezahlt der Käufer a) 4375 Thlr. an die Gebrüder v. Reitschütz zu Weißensee, Zeitz und Sorau, besage konfirmirtem Traditions-Rezesses d. d. Wurzen, 13. April 1791 auf Zörbitz unterpfändlich haftendes Kapital; b) 3975 Thlr. an die vier Fräulein v. Reitschütz, ebenfalls nach Inhalt ebenangezogenen Traditions-Rezesses; c) 2700 Thlr. an die verwitw. Hauptmann Preuß geb. Freiin v. Eberstein (des Verkäufers Schwester); 13 350 Thlr. bleiben als Leibrenten-Quantum stehn, sodaß der Verkäufer zeitlebens jährl. 1000 Thlr. (500 zur Leipziger Ostermesse und 500 zur Michaelsmesse) davon bekam (das Kapital selbst sollte nach des „Geheimden Rath v. Eberstein“ Tode dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Käufer zufallen, welcher Fall schon nach 4 Jahren eintrat) und 600 Thlr. unzinsbare Pachtvorstands-Gelder an den damaligen Rittergutspächter behielt der Abkäufer bis nach Endigung des Pachtkontraktes inne.

Für die Länderei und Wiesen in Gehofener und Ritteburger Flur, welche ihm seine Schwester Christiane Amalie 14. Sept. 1772 abgetreten, hatte Karl Friedrich sich verpflichtet, derselben jährlich 40 Thlr. zu Martini zu zahlen. Die Schwester behauptete nun, ihr Bruder habe die ihr zustehenden Terminsgelder niemals ordentlich gezahlt, wollte sich deshalb an die von dem Domherrn Bauer zu zahlende Leibrente halten und ersuchte auch 1. März 1801 das kursächs. Ober-Hofgericht zu Leipzig, dem D. Bauer wegen der ihrem Bruder zukommenden Leibrenten ein Zahlungsverbot zu ertheilen.

Am 1. März 1801 schreibt nämlich die verwitwete Hauptmann Christiane Amalie Preuß geb. v. Eberstein (damals in Wermsdorf) an das kursächs. Ober-Hofgericht zu Leipzig:

„Diese Zahlung nun hat ꝛc. mein Bruder (der verabschiedete kursächs. Hauptmann Karl Friedrich v. E., dermalen in Gehofen) niemals ordentlich, seit einiger Zeit aber gar nicht geleistet, so daß ich bei demselben 900 Thlr. (mit den Zinsen) zu fordern habe ꝛc. Ich sehe mich daher genöthigt ꝛc., mich an diejenigen Leibrenten zu halten, welche derselbe alle Oster- und Michaelismessen vom Herrn Ordinarius und Domherrn D. Heinrich Gottfried Bauer wegen des demselben verkauften Gutes Zörbitz zu empfangen hat, und bitte daher, dem Domherrn und Ordinario D. Bauer wegen der meinem Bruder zukommenden Leibrenten ein gewöhnliches Zahlungsverbot zu ertheilen."

Infolge dieses Gesuchs der Witwe v. Preuß geb. v. E. wurde vom Oberhofgerichte zu Leipzig dem D. H. G. Bauer auferlegt, daß derselbe von den dem kursächs. Hauptmann Karl Friedrich Frhrn. v. E. aus dem mit diesem über das Rittergut Zörbitz abgeschlossenen Kaufe schuldigen Leibrenten, wovon instehende Ostermesse wiederum 500 Thlr. fällig würden, bis auf weitere Verordnung weder an benannten Hauptmann v. E., noch sonst an jemand etwas auszahlen sollte.

D. Heinrich Gottfried Bauer zu Leipzig erwiderte hierauf am 8. April 1801 dem Oberhofrichter und den Beisitzern des kursächs. Oberhofgerichts zu Leipzig, er habe sich zwar in die Ansprüche der Frau v. Preuß an seinen Gläubiger Hauptmann v. Eberstein nicht zu mischen, sehe sich aber doch genöthigt, vorstellig zu machen, daß er unterm 8. Dez. 1800 vom Kreisamte Tenstedt veranlaßt worden, 78 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. u. 16 Groschen, welche der Herr v. Eberstein daselbst an Untersuchungskosten verwirkt, an dessen Statt zur Verfallzeit seiner Leibrenten einzuschicken.

Am 16. Juni 1796 war Christianen Amalien verw. v. Preuß geb. v. E. der Advokat Christian Romanus Kühn zum Curatori sexus in genere verordnet worden.

Durch die vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten war Karl Friedrich's v. E. Gesundheit vollständig ruinirt. Er machte deshalb sein Testament, legte dasselbe bei seinen Gerichten zu Gehofen nieder und begab sich zum Kurgebrauch nach Karlsbad. Seine Frau konnte ihn nicht begleiten, denn auch seine Ehe war getrennt worden. Im Hause „Zur Goldenen Kugel" (N. consc. 337) zu Karlsbad wurde er am 28. Juni 1803 von seinen Leiden erlöst. Karl Friedrich v. E. hatte seine Schwester, die verwitw. Hauptmann Preuß, in einem von seinem Gerichte in Zörbitz aufgenommenen Testamente zu seiner Universalerbin eingesetzt; nachdem dieselbe jedoch einen ungerechten Prozeß wider ihn erhoben, erklärte er das erste Testament für nichtig, ernannte seine Pflegetochter **Charlotte Amalie Ertzbach** zu seiner einzigen Universalerbin und vererbte auf sie sein sämtliches Vermögen, Inventarium und die Meliorationskosten, worunter alle von ihm aufgebauten Gebäude auf dem Teichdamme begriffen. Seine Lehnsvettern sollten die Felder, Wiesen, das Steinthalgehölz, die 4 Acker Holz auf der Lehde, auf dem Gothanger, desgl. auch die zu seiner Hälfte der Schäferei gehörigen Acker und Wiesen (zusammen 150 Acker Feld und 35 Acker Wiesen) nicht eher beanspruchen können, bis sie seiner Pflegetochter das Wiederkaufs-Pretium dafür bezahlt haben (denn diejenigen Pertinenzien des Teichdammes, welche von der Groß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mutter und Großtante des Verstorbenen herrührten, waren mit der Bedingung verkauft, daß sie gegen Erstattung des Kapitals wieder abgetreten werden mußten). Der Werth der Grundstücke, welche der Erblasser wiederkäuflich besitze, betrage 11 400 Thlr., dazu kommen noch 6000 Thlr. Meliorationskosten und 1000 Thlr. für das Inventarium (Sa. 18 400 Thlr.). Sein Testament lautet:

Da meine Jahre sich häufen und ich dem Tode immer näher komme, so will ich bei gesunden Tagen, da ich noch meinen ganzen Verstand besitze, hierdurch meinen letzten Willen entwerfen und festsetzen. Ich habe vor einigen Jahren meine Schwester, die verwitwete Hauptmann Preuß in einem Testamente, welches ich von meinen Gerichten in Zörbitz aufnehmen ließ, zu meiner Universalerbin eingesetzt. Nachdem aber meine Schwester einen ungerechten Prozeß wider mich erhoben, so sehe ich mich genöthiget, dieses erste Testament, worinnen ich meiner Schwester alle das Meinige vermacht, hierdurch aufzuheben, zu anulliren und nichtig zu erklären, und ernenne statt meiner Schwester meine Pflegetochter Charlotten Amalien Ertzbach zu meiner einzigen Universalerbin hiermit. Mein sämtliches Vermögen, bestehe es, worin es wolle, an Feldern, Wiesen, Holze, Kapitalien, Mobilien, Meliorationskosten, worunter die sämtlichen Gebäude auf dem Teichdamme begriffen, so von mir alle aufgebauet worden, welche durch geschworene Gewerke beaugenscheinigt und taxirt werden können, das sämtliche Inventarium. Meine Lehnsvettern können weder an Feldern, Wiesen, das Steinthalsgehölze, die vier Acker Holz auf der Lehde, auf den Gothanger nicht eher Ansprüche machen, als bis sie das Wiederkaufs-Pretium davor an meine Pflegetochter bezahlet; desgleichen können sie auch nicht eher an der Schäferei den einen Acker, so zu meiner Hälfte der Schäferei gehöret, und am Ende des Dorfes neben dem einen Acker, so zu der einen Hälfte der Schäferei gehöret nach Nausitz zu, wie auch die Wiesen, so zur Hälfte meiner Schäferei gehören, bekommen, als bis sie auch davor das Wiederkaufs-Pretium bezahlet. Und so lange die Bezahlung von diesen allen nicht erfolget, bleibet meine Pflegetochter Charlotte Amalie Ertzbach im Besitz von diesen allen. Die ganze Summe derjenigen Grundstücke, so ich wiederkäuflich besitze, werden eilftausend vierhundert Thaler betragen. Dazu kommt noch sechstausend Thaler Meliorationskosten und eintausend Thaler vors Inventarium. Dieses alles wird eine Summe von achtzehntausend vier hundert Thaler betragen. So lange sie dieses nicht erhält, hat sie sich des Possesses nicht zu begeben. So viel Leute bei meinem Tode in meinen Diensten sein, soll meine Pflegetochter jedem auf ein ganzes Jahr, von dem Tage an, da ich gestorben, das Lohn geben. Dieses alles, was ich hier niedergeschrieben, ist mein ernster Wille, über welches ich unverbrüchlich gehalten wissen will. Gehofen, den 15. Dezember 1801. (L. S.) **Karl Friedrich von Eberstein.**

NB. Die Abschrift wurde beglaubigt am 3. Okt. 1803 „von dem freiherrl. Ebersteinschen Teichdammguts-Gerichte zu Gehofen durch Gottlob Israel **Rancke.**

Des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Acta, Vergehungen wider das Duell-Mandat 1795—1801, Vol. II. u. III. Loc. 1405 u. 2456, desgleichen 1799—1802, Loc. 30 398. — Vgl. auch III. Abthlg. Genealogica sub Rubr. Eberstein, Loc. 11 245.

Außer seinen Grundstücken zu Gehofen hinterließ Karl Friedrich 500 Thlr. Kapital, stehend an den Stiefvater der Ertzbach (J. A. W. Reifenstein in Gehofen), ferner einen Steuerschein über 1000 Thlr., 3000 Thlr. Kapital und 4000 Thlr. Zinsen davon, die der Verstorbene bei dem Kreditwesen des Wolf Friedrich v. E. an die verw. Stiftskanzlerin Christiane Marie von Dathe geb. Steger bezahlt und dafür 3. Dez. 1772 durch Cession das Teichdammgut erhalten hatte. Die nunmehrigen Teichdammgutsbesitzer (der Kammerherr v. E. und Kons.) sollten 8105 Thlr. zu erstattende Meliorationskosten zahlen.

Franz Heinrich v. E. wollte die Erbschaftsrechte der Ertzbach nicht anerkennen. Diese wird „Stieftochter des Herrn Joh. Andr. Wilh. Reifenstein in Gehofen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nannt", welcher für sie Kostgeld aus dem Nachlasse ausgezahlt erhält. Vormund der Erzbach war der Advokat Joh. Christian Ernst zu Wiehe. Über das Vermögen der Frau Charlotte Amalie Ertzbach verehl. Leutloff in Apolda führte der Hofadvokat Friedr. Wilh. Schwabhäuser 1805 Akten. Leutloff heißt darin Hoffaktor. Nach eingezogener Erkundigung in Wiehe bei Ernst berichtet Schwabhäuser: der Hauptmann K. F. v. E. habe testirt zu Gunsten seiner natürlichen und zugleich adoptirten Tochter Ch. A. Ertzbach, jetzt verehl. Frau Leutloff als Universalerbin seines gesamten Vermögens. Das Testament sei gültig geworden, die Adoption aber sei für unstatthaft erklärt, da sie bloß gerichtlich und nicht mit landesherrl. Zustimmung geschehen sei, daher könne die Erbin nicht den Namen ihres Vaters führen. Nach der Testamentseröffnung habe zwar ein Inventarium gefertigt werden sollen, dies sei aber unmöglich gewesen, weil die Vermögensmasse noch gar nicht berichtigt sei. Es sei auch noch nicht herausgesetzt, welche Grundstücke Allodium und welche Feudum, desgl. welche wiederkäuflich und welche frei und zu beliebiger Disposition besessen wurden. Dieser Aufstellung und Berechnung seien die v. Eberstein bisher stets ausgewichen und es werde daher geklagt werden müssen. Ein beim Appellationsgerichte zu Dresden mit den Eberstein'schen Verwandten geführter Prozeß wegen zu viel abgeschlagenen Holzes sei zu Ungunsten der Leutloff entschieden worden, sie habe die von $^1/_3$ zu viel bezogene Nutzung seit 1789 zu ersetzen gehabt. Der Vormund wird gelobt als gescheit und ehrlich, „man möge ihn nicht vom rechtlichen bisherigen Wege abbringen".

Der Ehemann der oft genannten Ch. A. Ertzbach, Johann Heinrich Theodor Leutloff in Apolda, verpachtete 1814 an Einwohner in Gehofen die seiner Frau „zuständigen wiederkäuflichen, in Flur Gehofen und Ritteburg liegenden Ländereien und Wiesen". 1820 lebte die Frau Leutloff nicht mehr. Ihre Erben waren ihr Mann und ihre Kinder: Sidonie Adelheid (später verehl. an den Thierarzt Thöllden in Gehofen), Heinrich Thuiskon, Wilhelmine Adeline (Kfm. Werner in Artern) und Amalia Juliane (starb bald nach ihrer Mutter). Diese verpachteten 1820 ebenfalls an 4 Einwohner in Gehofen ihre Grundstücke „welche 5 Hufen sind". Jeder der 4 Pächter zahlte jährlich 100 Thlr. und 1 Scheffel Nordh. Maß guten Weizen Pacht, übernahm alle Militaireinquartierung in Krieg und Frieden und verpflichtete sich, von jeder Hufe nicht über 4 Acker jährlich mit Rübsamen zu bestellen.

Otto Maximilian,

k. pr. wirkl. Kammerjunker und Oberstwachtmeister,

Stifter der noch blühenden Oberstwachtmeisters- oder Domhof-Branche,

geb. 8. Aug. 1681 (wahrscheinlich zu Groß-Leinungen), † 6. Febr. 1740 zu Gehofen (des 1703 † Domherrn A. A. v. E. und der 1720 † Juliane geb. v. Rössing 4r Sohn), Herr des Domhofes zu Gehofen, wurde 28. Aug. 1698 Capitain und erhielt 23. Febr. 1702 605 Thlr. Gehalt. Nachdem am 30. Dez. 1704 der Oberst Friedrich v. Dörflinger ein erst zu formirendes, 8 Komp. starkes Dragoner-Regiment erhalten hatte, wurden diesem Regimente sofort überwiesen: der Oberstlieut. v. Bornstedt, der Rittm. v. Pannewitz, der Capitain von der Marwitz und Otto Maximilian v. Eberstein, welcher letztere am 12. Januar 1705 eine Kompagnie erhielt. Zur Bildung dieses Regiments hatten a. a. das Leib-Reg. Dragoner in der Neumark und das Wittgensteinische Reg. in der Mittelmark Mannschaften abgegeben. Eine gegen die beiden eben genannten Regimenter von den Capitains v. Eberstein und v. der Marwitz erhobene Beschwerde wirkte auf die Formation des Regiments störend ein, bis sich schließlich beide Theile gütlich geeinigt hatten. Eberstein's Komp. stand 1705 in der Mittelmark. Am 13. Sept. 1706 erhielt Otto Maximilian 400 Thlr. Gehaltszulage, dsgl. 5. April 1709 nochmals 400 Thlr. Am 1. Januar 1709 war er der älteste Capitain und 14. Febr. 1710 wurde er zum Oberstwachtmeister bei dem Dörflinger'schen Drag.-Reg. befördert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf